3. Kapitel: Rechtliche Kontrolle der Verwaltung

I. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle...

A. Entwicklung und staatstheoretische Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit...

B. Grundsätze der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit...

C. Zuständigkeiten der VwG...

D. Verfahren vor den VwG...

E. Zuständigkeiten des VwGH

545 Die am 1.1.2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 brachte einen grundlegenden Wandel der Aufgaben des VwGH mit sich. Der Gerichtshof fungiert nun in erster Linie als **Rechtsmittelinstanz** gegen Entscheidungen und Säumnis der VwG (Art 133 Abs 1 Z 1 und 2 B-VG). Ferner ist er zur Entscheidung von **Kompetenzkonflikten** zwischen den VwG untereinander sowie zwischen einem VwG und dem VwGH selbst zuständig (Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG). Schließlich ermächtigt Art 133 Abs 2 B-VG den einfachen Gesetzgeber dazu, eine Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über Anträge eines ordentlichen Gerichts (Art 82 ff B-VG) auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines verwaltungsbehördlichen Bescheides oder verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vorzusehen (**Feststellungsantrag**).

1. Revision gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der VwG

546 Die Revision (lat "prüfende Wiederdurchsicht") von Erkenntnissen und Beschlüssen (Art 133 Abs 1 Z 1, Abs 9 B-VG) ist die praktisch bedeutendste Aufgabe des VwGH. Sie ist nur dann zulässig, wenn es um die Beantwortung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht (Art 133 Abs 4 B-VG). Vorbild für das Revisionsmodell ist die ordentliche Gerichtsbarkeit; auch dort kann der OGH nur dann angerufen werden, wenn es um die Klärung einer Rechtsfrage geht, "der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt" (§ 502 Abs 1 und § 528 Abs 1 ZPO). Primäre Aufgabe des VwGH ist sohin nicht die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit, sondern die Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nach Art 133 Abs 4 B-VG *insbesondere* vor, wenn das Erkenntnis des VwG von der einschlägigen Rsp des VwGH abweicht, eine einschlägige Rsp des VwGH fehlt oder die einschlägige Rsp des VwGH nicht einheitlich ist. Die Aufzählung ist somit

demonstrativ, es kann auch weitere Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geben; etwa wenn es um die Frage der Vereinbarkeit von innerstaatlichem Recht mit Unionsrecht geht und der VwGH diese Frage, ggf nach Einholung einer Vorabentscheidung durch den EuGH, noch nicht entschieden hat (VwSlg 18.915 A/2014; VwGH 5.10.2016, Ra 2016/19/0158).

Bei **Bagatellstrafverfahren** ist die Revision ausgeschlossen, wenn das anzuwendende Gesetz keine primäre Freiheitsstrafe vorsieht, der Strafrahmen des gegenständlichen Delikts 750 Euro nicht überschreitet und im konkreten Fall eine Geldstrafe von höchstens 400 Euro verhängt worden ist (Art 133 Abs 4 B-VG, § 25a Abs 4 VwGVG). Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, sind sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Revision unzulässig.

Die **Revisionslegitimation** ist hauptsächlich in Art 133 Abs 6 B-VG geregelt. Demnach kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:

- wer durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Z 1);
- die belangte Behörde des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Z 2);
- der zuständige BM in den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Amtsbeschwerdeverfahren (Z 3);
- Ferner ist nach Art 119a Abs 9 B-VG die Gemeinde revisionslegitimiert, wenn das VwG über die Rechtmäßigkeit eines aufsichtsbehördlichen Bescheides entschieden hat.

Art 133 Abs 8 B-VG enthält eine Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, **weitere Revisionsbefugnisse** vorzusehen, insb für Verwaltungsbehörden ("*Amtsrevision*"; zB 371a GewO, § 91 Abs 1 SPG), aber auch für Interessenvertretungen oder NGOs.

Die **Revisionsfrist** bei der Anfechtung verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse und selbständig anfechtbarer Beschlüsse beträgt *sechs Wochen* (§ 26 Abs 1 und 5 VwGG).

2. Fristsetzungsanträge

547 Gemäß Art 133 Abs 1 Z 2 B-VG erkennt der VwGH über Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein VwG. Gegenstand eines Fristsetzungsantrags kann nur die unterbliebene Erlassung eines Erkenntnisses oder Beschlusses sein, nicht aber die Unterlassung einer sonstigen Verfahrenshandlung. Einen Fristsetzungsantrag kann stellen, wer im VwG-Verfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht

berechtigt zu sein behauptet (Art 133 Abs 7 B-VG). Ferner ist die VA befugt, Fristsetzungsanträge bei verwaltungsgerichtlicher Säumnis zu stellen; diese Befugnis besteht hinsichtlich jeder Verfahrenshandlung (Art 148c Satz 4 iVm Art 148a Abs 4 B-VG).

3. Entscheidung von Kompetenzkonflikten

548 Die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den VwG untereinander sowie zwischen einem VwG und dem VwGH selbst obliegt dem VwGH (Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG). Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten und VwG oder dem VwGH sowie zwischen allen anderen Gerichten und dem VfGH sind hingegen vom VfGH zu entscheiden (Art 138 Abs 1 Z 2 B-VG).

4. Feststellungsanträge der ordentlichen Gerichte

549 Die in Art 133 Abs 2 enthaltene Ermächtigung des einfachen die ordentlichen Gerichte zur Gesetzgebers, Stellung Feststellungsanträgen zuständig zu erklären, spielt zB im Amtshaftungsrecht eine Rolle: Gemäß § 11 AHG ist ein ordentliches Gericht, das ein Amtshaftungsverfahren durchzuführen hat, befugt, beim VwGH Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde oder eines Erkenntnisses oder Beschlusses eines VwG zu beantragen, wenn seine Entscheidung von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides bzw des Erkenntnisses oder Beschlusses abhängt. Dies ist etwa der Fall, wenn der Kläger Schadenersatz aus dem Titel der Amtshaftung mit der Behauptung begehrt, ihm sei durch die rechtswidrige und schuldhafte Entziehung der Bescheid Lenkberechtigung (durch oder VwG-Erkenntnis) ein Vermögensschaden (Verdienstentgang) entstanden.

F. Verfahren vor dem VwGH

1. Revisionsverfahren

a. Ordentliche und außerordentliche Revision

550 Damit das Revisionssystem sinnvoll funktionieren kann, muss klar sein, wer über das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat. Der Verfahrensgesetzgeber berief, abermals nach dem

Vorbild der ZPO (§§ 502 ff), das VwG zur *Vorentscheidung* dieser Frage. Dieses hat auszusprechen, ob sich seiner Ansicht nach im Verfahren eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gestellt hat und somit die **ordentliche Revision** zulässig sein soll (§ 25a Abs 1 VwGG). Der VwGH ist an diese Vorentscheidung aber nicht gebunden: Ist er etwa der Ansicht, dass die Revisionsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, weist er die Revision auch dann mit Beschluss als unzulässig zurück, wenn das VwG die ordentliche Revision für zulässig erklärt hat (§ 34 Abs 1 und 1a VwGG).

Hat das VwG die ordentliche Revision für unzulässig erklärt, kann außerordentliche Revision erhoben werden, die eine Zulassungsbeschwerde mit dem inhaltlichen Rechtsmittel verbindet. Bei der außerordentlichen Revision sind die Gründe, aus denen entgegen dem Ausspruch des VwG die Revision für zulässig erachtet wird, in die Revisionsschrift gesondert aufzunehmen (§ 28 Abs 3 VwGG). Der VwGH prüft die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision im Rahmen der vom Revisionswerber vorgebrachten Gründe. Gelangt er dabei zum Ergebnis, dass die außerordentliche Revision zulässig ist, setzt er das Revisionsverfahren fort; erachtet er die außerordentliche Revision hingegen als unzulässig (womit er sich im Ergebnis der Ansicht des VwG anschließt), weist er sie mit Beschluss als unzulässig zurück (§ 34 Abs 1 und Abs 1a Satz 2 VwGG).

b. Verfahrensablauf

551 Parteien im Verfahren vor dem VwGH sind gemäß § 21 Abs 1 VwGG der Revisionswerber, die belangte Behörde und jene Personen, die durch die Aufhebung der angefochtenen VwG-Entscheidung in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte). Bei Amtsrevisionen kommt auch dem zuständigen BM oder einer LReg Parteistellung zu. Das Verfahren ist in §§ 21 ff VwGG und in der GO des VwGH näher geregelt, wobei eine subsidiäre Anwendung des AVG vorgesehen ist (§ 62 VwGG). Im Revisionsverfahren herrscht insoweit **Anwaltspflicht**, als die Revision von bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht einem werden Einzubringen ist die Revision beim VwG (§ 25a Abs 5 VwGG). Erst nach Vorlage der Revision an den VwGH sind Schriftsätze gemäß § 24 Abs 1 Z 1 VwGG bei diesem einzubringen.

Die Revision hat gemäß § 28 Abs 1 VwGG folgende Angaben zu enthalten (notwendiger Revisionsinhalt):

- die Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses (Z 1);
- die Bezeichnung des VwG, gegen dessen Entscheidung Revision erhoben

wird (Z 2);

- eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts (Z 3);
- die Revisionsgründe, ds die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z 5);
- ein bestimmtes Begehren (Z 6);
- die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Revision erforderlichen Angaben (Z 7).

Bei mangelhaften Schriftsätzen ist ein **Verbesserungsauftrag** zu erteilen (§ 30a Abs 2 VwGG).

552 Revisionen kommt **grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung** zu (§ 30 Abs 1 VwGG). Bis zur Vorlage der Revision hat das VwG, danach der VwGH die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 30 Abs 2 und 3 VwGG). Dies ist etwa im Fall eines ein Wohnhaus betreffenden Abbruchauftrags oder einer Zwangsversteigerung anzunehmen. Geldstrafen können nur dann zur Zuerkennung aufschiebender Wirkung führen, wenn sie besonders hoch sind und den Revisionswerber in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen. Zur unionsrechtlichen Dimension der aufschiebenden Wirkung s oben Rz 537.

553 Eine **Zurückweisung** der Revision durch das VwG aufgrund mangelnder Beschwerdelegitimation kann durch **Vorlageantrag** bekämpft werden (§ 30b Abs 1 VwGG). Jede Partei kann binnen *zwei Wochen* nach Zustellung eines entsprechenden Beschlusses beim VwG den Antrag stellen, die Revision möge dem VwGH zur Entscheidung vorgelegt werden. Revisionen, die sich mangels Beschwerdelegitimation nicht zur Behandlung eignen, sind auch vom VwGH ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Ergibt sich schon aus der Revision, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, hat sie der VwGH ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen (§ 35 Abs 1 VwGG). Geht demgegenüber schon aus dem angefochtenen Erkenntnis bzw Beschluss hervor, dass die behauptete Rechtsverletzung zutrifft, hat der VwGH die Entscheidung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben, wenn dem

Verfahren keine Mitbeteiligten beizuziehen sind und die belangte Behörde nichts vorgebracht hat, was die Rechtsverletzung in Zweifel zu ziehen geeignet ist (§ 35 Abs 2 VwGG).

554 Im Rahmen des Hauptverfahrens wird über die Berechtigung der Revision befunden, wobei eine öffentliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat nur ausnahmsweise stattfindet (§ 39 VwGG). Gegenstand des Hauptverfahrens ist die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen VwG-Entscheidung. Eine Rechtswidrigkeit derselben kann sich aus einer Verletzung einfachgesetzlichen Zuständigkeits-, Verfahrensoder von materiellrechtlichen Bestimmungen ergeben, ebenso aus der Verletzung anwendbaren Unionsrechts. Bei der verwaltungsgerichtlichen Ermessensentscheidungen ist der VwGH auf die Frage beschränkt, ob das VwG Ermessen "im Sinne des Gesetzes" geübt hat (Art 133 Abs 3 B-VG).

Liegt keine Verletzung formellen Rechts vor, prüft der VwGH die angefochtene Entscheidung auf Grund des vom VwG angenommenen Sachverhalts im Rahmen der geltend gemachten Revisionspunkte (§ 41 VwGG). Die **Kognitionsbefugnis** des VwGH ist folglich in zweierlei Hinsicht beschränkt: Zum einen wird der Prüfungsmaßstab durch die Revisionspunkte abgegrenzt, zum anderen führt der VwGH grundsätzlich (beachte jedoch die Ausnahme bei reformatorischer Entscheidungsbefugnis; s sogleich) keine Sachverhaltsermittlungen, sondern nur eine Rechtskontrolle durch. Allerdings ist er nicht schlechthin an die Tatsachenfeststellungen des VwG gebunden. weil er die angefochtene Entscheidung ua aufgrund unvollständiger oder aktenwidriger Sachverhaltsfeststellung aufheben kann (§ 42 Abs 2 Z 3 lit a und b VwGG). Ferner ist der VwGH grundsätzlich (beachte wiederum die Ausnahme bei reformatorischer Entscheidungsbefugnis; s sogleich) nur zur nachprüfenden Kontrolle berufen. Maßgeblich ist dabei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen VwG-Entscheidung.

555 Im verfahrensabschließenden **Erkenntnis** des VwGH ist die Revision entweder als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Erkenntnis bzw der angefochtene Beschluss aufzuheben oder in der Sache selbst zu entscheiden (§ 42 Abs 1 VwGG). Eine *Entscheidung in der Sache selbst* ist zulässig, wenn dies im verfahrensökonomischen Interesse gelegen und die Sache entscheidungsreif ist; diesfalls hat der VwGH den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und kann zu diesem Zweck auch das VwG mit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens beauftragen (§ 42 Abs 4 VwGG). Der VwGH ist bei Entscheidungen in der Sache selbst auch zur selbständigen Ermessensübung

befugt und hat die aktuelle, also zum Zeitpunkt der Erlassung seines Erkenntnisses geltende Rechtslage anzuwenden.

Hebt der VwGH die angefochtene Entscheidung nach § 42 Abs 2 VwGG auf, tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses befunden hat (§ 42 Abs 3 VwGG). Das VwG hat im **fortgesetzten Verfahren** ein neues Erkenntnis bzw einen neuen Beschluss zu erlassen, wobei es an die Rechtsansicht des VwGH dieser gebunden und verpflichtet ist. Rechnung tragen (Folgenbeseitigungsanspruch; § 63 Abs 1 VwGG). Für die neue Entscheidung ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Rechtslage sind vom VwG also zu berücksichtigen.

2. Fristsetzungsverfahren

556 Im Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge kommt dem Antragsteller **Parteistellung** zu (§ 21 Abs 3 VwGG). Der Schriftsatz ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim VwG (§ 24 VwGG) einzubringen. Unzulässige Fristsetzungsanträge sind vom VwG zurückzuweisen.

Ein Fristsetzungsantrag hat folgenden **notwendigen Inhalt** (§ 38 Abs 3 VwGG):

- die Bezeichnung des säumigen VwG (Z 1);
- eine Sachverhaltsdarstellung (Z 2);
- das Begehren, dem VwG eine Entscheidungsfrist nach § 38 Abs 4 VwGG zu setzen (Z 3);
- die zur Glaubhaftmachung des Ablaufs der Entscheidungsfrist erforderlichen Angaben (Z 4).

Bei mangelhaften Schriftsätzen ist ein **Verbesserungsauftrag** zu erteilen (§ 30a Abs 8 iVm Abs 2 VwGG).

Ist der Fristsetzungsantrag zulässig, trägt der VwGH dem VwG auf, binnen einer Frist von bis zu drei Monaten die gegenständliche Entscheidung zu erlassen und ihre Ausfertigung dem VwGH vorzulegen. Diese Frist kann einmal verlängert werden (§ 38 Abs 4 VwGG). Wenn das säumige VwG während des Fristsetzungsverfahrens vor dem VwGH das Erkenntnis oder den Beschluss erlässt, wird der Antragsteller klaglos gestellt und der VwGH hat das Verfahren einzustellen (§ 38 Abs 4 iVm § 33 Abs 1 VwGG).

Im Fristsetzungsverfahren ist eine meritorische Entscheidung des

VwGH anstelle des VwG **nicht vorgesehen.** Letztlich kann die Erlassung einer Sachentscheidung durch das VwG also nicht erzwungen werden. Holt das VwG innerhalb der vom VwGH gesetzten Frist die Entscheidung nicht nach, ist der von der Säumnis Betroffene auf sekundäre Rechtsbehelfe, wie insb die Amtshaftung, verwiesen. Für untätig gebliebene Richter können sich auch organhaftungs-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen ergeben.

3. Kompetenzentscheidungsverfahren

557 Bei **positiven ("bejahenden") Kompetenzkonflikten** ist eine Entscheidung des VwGH nur dann zulässig, wenn noch keines der beteiligten VwG oder der VwGH eine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat (§ 71 VwGG iVm § 43 Abs 1 VfGG). Eingeleitet wird das Verfahren durch Anzeige eines beteiligten VwG, einer beteiligten Partei oder durch den VwGH von Amts wegen. Die Parteien des Verfahrens sind berechtigt, beim VwG die Anzeige des positiven Kompetenzkonfliktes beim VwGH zu begehren. Kommt das VwG diesem Begehren nicht nach, sind die Parteien selbst berechtigt, die Entscheidung des VwGH zu beantragen (§ 71 VwGG iVm § 48 VfGG).

Bei **negativen ("verneinenden") Kompetenzkonflikten** erfolgt die Verfahrenseinleitung durch Parteienantrag (§ 71 VwGG iVm § 46 Abs 1 VfGG).

Der VwGH entscheidet über den Kompetenzkonflikt mit **Erkenntnis**. Darin ist auch die Aufhebung dem Erkenntnis entgegenstehender verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen (insb Zurückweisung einer Beschwerde wegen Unzuständigkeit) auszusprechen (§ 71 VwGG iVm § 51 VfGG).

4. Verfahren über Feststellungsanträge

558 Für das Feststellungsverfahren in den in Art 133 Abs 2 B-VG genannten Angelegenheiten enthält das VwGG in §§ 64 ff besondere Verfahrensbestimmungen. **Parteistellung** haben das antragstellende Gericht, die Parteien des gerichtlichen Verfahrens sowie die Behörde bzw das VwG, die bzw das die den Gegenstand des Feststellungsverfahrens bildende Entscheidung erlassen hat.

Die **Verfahrenseinleitung** erfolgt durch Antrag des ordentlichen Gerichts auf Überprüfung des verwaltungsbehördlichen Bescheids oder der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 65 Abs 1 VwGG).

Aus dem Kapitel "6. Teil: Verwaltungskontrolle und Rechtsschutz des Lehrbuchs *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁷ (2019)

Das **Erkenntnis des VwGH** hat lediglich feststellende Bedeutung, die überprüfte Entscheidung wird dadurch nicht aufgehoben.